



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über alle anderen Bestandteile der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden jeweils hälftig zum 05. Februar und 05. August des laufenden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Termine festgelegt werden.

§ 3 Jahresbeiträge

- | | |
|----------------------|------------|
| - Jugendbeitrag | 42,00 Euro |
| - Erwachsenenbeitrag | 60,00 Euro |
| - Familienbeitrag | 81,00 Euro |
| - Partnerbeitrag | 87,00 Euro |

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isbh), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isbh festgelegten Sätze.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE28ZZZ00000423646) und der Mandatsreferenz (wird individuell festgelegt) zu den unter §2 genannten Datumsangaben ein.



- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31. Dezember eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

- (1) Derzeit werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE74 5185 0079 0059 0002 50
BIC: HELADEF1FRI

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Version 25_07_12